

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

V. Stück. München, Donnerstags den 21. August 1828.

I n h a l t,

Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen betr. — Zweyte Denlage zum
Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen
Rechtsfachen betr.

B u d w i a,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben in der Absicht, die Verhältnisse der Militär-Justiz, in bürgerlichen Rechtsfachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiste der Verfassung und der eigenthümlichen Bestimmung und Beschaffenheit des Militärverbandes entsprechen, nach Bernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnet:

§. 1.

Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2.

Die Conscriptirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpunkte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereicht worden sind, und den Militärdienst geleistet haben.

§. 3.

Alle activen, pensionirten oder à la Suite angestellten Officiere, so wie alle im Officiersrang stehenden Militärbeamten haben in Personal-Sachen einen von dem